

wurde dadurch gekennzeichnet, daß in zweitrangigen Fragen Konzessionen an das Bürgertum gemacht, den merkantilistischen Interessen widersprechende Strafen eingeschränkt oder beseitigt und dafür Freiheitsstrafen verhängt wurden. Es änderten sich die Methoden der Verbrechenverfolgung, jedoch das Wesen der Gesetze und der Justiz blieb unverändert. Inquisitionsverfahren und Kabinettsjustiz blieben bestehen.

Das galt auch für die preußische Kriminalordnung von 1805, selbst für das bayrische Strafgesetzbuch von 1813.

Unter dem Druck der öffentlichen Meinung wurde allmählich (ab Mitte des 18. Jahrhunderts) die Folter abgeschafft, aber durch Erpressen von Geständnissen mittels andauernder Untersuchungshaft und Prügelns der Untersuchungsgefangenen (z. B. in Preußen) ersetzt. Das inquisitorische Beweisrecht und die Verdachtstrafe blieben bestehen.

In Preußen konnte ein Freispruch lediglich wegen erwiesener Unschuld erfolgen. Bei „größtem Verdacht“ konnten Festungsarrest oder lebenslängliche Festungshaft verhängt werden. Beim Vorliegen von Indizien wurde das Vorhandensein eines Geständnisses fingiert und die gesetzliche Strafe angewendet.

Das System der feudalen Strafen blieb im wesentlichen unverändert. Die qualifizierten Todesstrafen wie Bädern und Vierteilen und die Prügelstrafen wurden weiter angewendet. Bei weniger gefährlichen Verbrechen (z. B. Ehebruch, Bigamie, Entführung) wurden Todesstrafen nicht mehr angedroht oder angewendet. Landesverweisung, Verstümmelungsstrafen, die Strafe der Infamie und Kirchenbußen wurden vielfach als unrationell aufgegeben. An deren Stelle traten die Zuchthausstrafe, die Strafe der öffentlichen Zwangsarbeit und die unbestimmte enSicher ungerechte (Sicherungsmaßnahmen). Zuchthausstrafe und Zwangsarbeit verbanden die seelische Tortur der Freiheitsentziehung unter menschlich unwürdigen Bedingungen mit der körperlichen Tortur der Peinigung des Verurteilten und waren auf eine rigorose Ausbeutung der Arbeitskraft der Verurteilten zugunsten des Fiskus oder privater Unternehmer gerichtet. Neben die zeitlich begrenzte Strafe trat die unbestimmte Verurteilung (bis zur „Besserung“), die Nachhaft bis zum Nachweis einer ehrlichen Erwerbsmöglichkeit und die Verwahrung in einem Arbeitshaus bis zur Besserung und bis zum Nachweis einer ehrlichen Erwerbsmöglichkeit. Es handelte sich also